

29.05.98

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 239. Sitzung am 29. Mai 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem

Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)
- Drucksache 13/10874 -

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 339/98 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10874
28.05.98

Beschlußempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften
(Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)

- Drucksachen 13/7158, 13/10331, 13/10709 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstellerin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 3. April 1998 beschlossene Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichterstellerin

Dr. Heribert Blens

Wolfgang Vogt (Düren)

Karin Schubert

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften
(Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden in § 1835a Abs. 1 Satz 1 der zweite und dritte Halbsatz "; das Landesrecht kann die Höhe der Aufwandsentschädigung abweichend hiervon festsetzen; die Abweichung darf das Neunfache des vorgenannten Höchstbetrages nicht übersteigen" gestrichen.
2. In Nummer 10 wird in § 1836b Satz 1 Nr. 1 Satz 1 die Angabe "und 2 oder nach § 1 Abs. 4" gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In Artikel 2 Nr. 1 wird § 56g wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Vormundschaftsgericht setzt durch gerichtlichen Beschluß fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde;
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836b Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836c, 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß."

2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3" gestrichen.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter "nach Absatz 1, Satz 1 bis 3 und den Absätzen 2 und 3" ersetzt.
4. In Absatz 6 wird die Angabe "Nr. 2" gestrichen.

Zu Artikel 2a (Berufsvormündervergütungsgesetz)

In Artikel 2a wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Angabe "den Absätzen 1 und 4" durch die Angabe "Absatz 1" ersetzt wird.

Zu Artikel 4 (Sonderregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "und 2" gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1a, 1b, 2a § 2 und Artikel 3 § 5 treten am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft."

29.05.98**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften
(Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. April 1998 und am 29. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner hat der Bundesrat folgende Entschlieung gefat:

Die mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige verfolgten Ziele haben sich durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz nur unzureichend verwirklichen lassen. Die Zahl der Betreuungsfälle ist kontinuierlich gestiegen. Alternativen zur gesetzlichen Betreuung, die gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten subsidiär ist, stehen entweder nicht zur Verfügung oder werden nicht hinreichend genutzt. Dem Ehrenamt kommt noch nicht die erhoffte Bedeutung zu.

Der immense von den Ländern zu finanzierende Kosten- und Verwaltungsaufwand steht zu den erreichten Verbesserungen der Rechtsposition und Lebenssituation der Betroffenen außer Verhältnis.

Der Bundesrat sieht im Betreuungsrechtsänderungsgesetz nur einen ersten Schritt, die bei Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis zutage getretenen Unzulänglichkeiten zu reduzieren. Er hält es für unverzichtbar, die Reformüberlegungen alsbald fortzusetzen und insbesondere Möglichkeiten zu entwickeln, wie die Zahl der Betreuungsfälle durch Alternativlösungen verringert, der Verwaltungsaufwand im Betreuungswesen reduziert und durch Stärkung des Ehrenamtes der Kostenaufwand für beruflich tätige Betreuer in Grenzen gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß bislang fehlgeleitete Ressourcen sowohl bei Gericht als auch bei den Betreuern selbst im Interesse der Betroffenen für die eigentliche Betreuungsarbeit freigesetzt werden.